Auftragswesen **AKTUELL**

Nr. 10/11 – Oktober/November 2026

Inhalt

- Wissenswertes 2
  - Aktionsplan Nachhaltigkeit: Drei Missionen für die öffentliche Beschaffung 2
- Recht 2
  - Falscher CPV-Code ist grundsätzlich kein Vergaberechtsverstoß 2
  - Zu billiges Konkurrenzangebot? OLG Frankfurt verlangt Tatsachen statt Vermutungen – Ein Gastbeitrag von RA Norbert Dippel 4
  - Produktspezifische Vorgaben sind nur in engen Grenzen zulässig 6
- International 9
  - Aus der EU 9
  - Neufassung von § 67 im Zuge der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 9
  - EU-Kommission schlägt Europäischen Rechtsakt zur Innovation vor 10
  - Vorschläge des EU-Parlaments für einen stärkeren Kampf gegen Korruption 10
  - EU und Philippinen erzielen substanzielle Einigung über Freihandelsabkommen 10
- Aus den Bundesländern 11
  - Hessen: Neue Präqualifizierung PQ-Tarif verpflichtend ab 25.12.2026 11
  - Nordrhein-Westfalen: Tarifentgeltsicherungsgesetz tritt zum 01.01.2027 in Kraft 12
  - Mecklenburg-Vorpommern: Anhebung vergaberechtlicher Mindestlohn 12
- Veranstaltungen in Brandenburg 13
  - 18. Vergaberechtstag Brandenburg am 15.04.2027 in Potsdam - Anmeldungen sind bereits möglich 13

Verantwortlich: Lars Wiedemann LL. B., Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen, Telefon.: 03 85 617381 17,
E-Mail: wiedemann@abst-mv.de
Redaktion: Steffen Müller, Auftragsberatungszentrum Bayern e.V., Telefon: (0)89 5116-3172, E-Mail: muellers@abz-bayern.de
unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.abst.de

Wissenswertes

Aktionsplan Nachhaltigkeit: Drei Missionen für die öffentliche Beschaffung

Das Bundeskabinett hat am 30.09.2026 den Aktionsplan „Nachhaltigkeit für ein modernes und zukunftsfähiges Deutschland“ beschlossen. Dieser soll die Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 durch konkrete, messbare Maßnahmen stärken. Für die öffentliche Beschaffung sieht der Aktionsplan drei zentrale Missionen vor:

1. Digitale Wissensdatenbank für nachhaltige Beschaffung
Bis zum Ende der Legislaturperiode soll eine virtuelle Wissensdatenbank Vergabestellen mit praxisnahen Hilfestellungen bei nachhaltigen Beschaffungen unterstützen. Ziel sind rechtssichere, standardisierte und bürokratiearme Beschaffungsverfahren. Daneben sollen Nachhaltigkeitsanforderungen stärker im öffentlichen Einkauf verankert werden, dies u.a. durch Entwicklung eines Katalogs standardisierter Nachhaltigkeitskriterien. Perspektivisch sollen auch Länder und Kommunen von der Datenbank profitieren.

2. Einheitliche Nachhaltigkeitsstandards auf Einkaufsplattformen
Bis zum Ende der Legislaturperiode soll ein Katalog standardisierter Nachhaltigkeitsanforderungen zur Integration auf virtuellen öffentlich-betriebenen Einkaufsplattformen (z.B. Marktplatz Deutschland) für die öffentliche Beschaffung erstellt werden. Filterfunktionen sollen nachhaltige Kaufentscheidungen erleichtern. Wo möglich, sollen bestehende Standards wie der Blaue Engel genutzt werden. Zugleich sollen Transparenz und Vergleichbarkeit für Unternehmen verbessert werden.

3. Nachhaltige globale Textillieferketten
Die Bundesregierung will ökologische und soziale Standards entlang globaler Textillieferketten stärken. Dazu sollen insbesondere Arbeitsbedingungen in den Produktionsländern verbessert sowie Umwelt- und Klimaschutz gefördert und Unternehmen, die nachhaltig und verantwortungsvoll produzieren, unterstützt werden. Die Bundesverwaltung soll den Anteil nachhaltig beschaffter Textilien bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigern. Zudem sollen die Online-Portale „Siegelklarheit“ und „Grüner Knopf“ weiterentwickelt werden.

Zu beachten ist, dass sämtliche Maßnahmen des Aktionsplans unter Finanzierungsvorbehalt und Vorbehalt der finanzverfassungsrechtlichen Kompetenz des Bundes stehen.

Ihr Ansprechpartner:
Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de

Recht

Falscher CPV-Code ist grundsätzlich kein Vergaberechtsverstoß

Öffentliche Auftraggeber müssen bei der Bekanntmachung eines Auftrags einen möglichst passenden CPV-Code verwenden. Die Wahl eines unzutreffenden CPV-Codes führt allerdings nicht automatisch zu einem Vergaberechtsverstoß. Ein Bieter kann daraus grundsätzlich keine subjektiven Rechte ableiten. Anders kann es nur liegen, wenn die fehlerhafte Klassifizierung ein Indiz für eine gezielte Wettbewerbsverzerrung darstellt. Das stellt das Bayerische Oberste Landesgericht (BayObLG) mit Beschluss vom 01.06.2026 (Verg 4/26) klar.

Sachverhalt:
Die Auftraggeberin, Betreiberin eines Flughafens, schrieb PRM-Dienstleistungen (Persons with Reduced Mobility) zur Unterstützung von Menschen mit eingeschränkter Mobilität im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb europaweit aus. Die Leistungen umfassten insbesondere die Begleitung und Unterstützung der Passagiere vom Ankunftsort bis zum Luftfahrzeug und in umgekehrter Richtung. Dazu gehörten unter anderem Hilfestellungen beim Check-in, bei Sicherheits- und Passkontrollen, beim Gepäcktransport sowie bei der Fortbewegung innerhalb des Flughafens.

In der Auftragsbekanntmachung verwendete die Auftraggeberin den CPV-Code 60000000 für Transport- und Beförderungsdienstleistungen sowie zunächst ergänzend den CPV-Code 60140000 für Bedarfspersonenbeförderung. Den letztgenannten Code strich sie später mit der Begründung, dieser sei nichtzutreffend.

Ein Unternehmen, das bereits am Flughafen tätig war, beteiligte sich nicht am Vergabeverfahren. Es machte geltend, aufgrund einer mietvertraglichen Vereinbarung hätte die Auftraggeberin es auf künftige Ausschreibungen hinweisen und ihm die Teilnahme ermöglichen müssen. Darüber hinaus sei die Ausschreibung wegen der Verwendung eines sachlich unzutreffenden CPV-Codes und eines unvollständigen NUTS-Codes nicht hinreichend auffindbar gewesen. Die PRM-Leistungen hätten vielmehr als Assistenz-, Betreuungs- und Unterstützungsleistungen klassifiziert werden müssen. Die fehlerhafte Einordnung habe ein professionelles, themenbezogenes Ausschreibungsscreening verhindert und damit ihre Teilnahmechance vereitelt.

Nachdem die Vergabekammer Südbayern den Nachprüfungsantrag zurückgewiesen hatte, legte das Unternehmen sofortige Beschwerde ein. Es beantragte unter anderem, das Vergabeverfahren in den Stand vor Ablauf der Teilnahmefrist zurückzuversetzen und erneut mit zutreffender CPV-Klassifizierung bekannt zu machen.

Beschluss:
Ohne Erfolg! Das BayObLG weist die sofortige Beschwerde zurück. Die Verwendung eines möglicherweise nicht optimal passenden CPV-Codes begründet für sich genommen keinen Vergaberechtsverstoß.

Zwar ist der öffentliche Auftraggeber nach § 15 Abs. 2 SektVO in Verbindung mit Spalte 17 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 verpflichtet, den für die Beschreibung der Beschaffung am besten geeigneten CPV-Hauptklassifizierungscode anzugeben. Diese Verpflichtung begründet jedoch kein subjektives Recht der Bieter auf Verwendung des bestmöglichen Codes.

Der Senat verweist insoweit auf die Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 10.11.2022). Danach dienen CPV-Codes zwar dazu, Wirtschaftsteilnehmern das Auffinden einschlägiger Bekanntmachungen zu erleichtern. Sie stellen aber lediglich einen Bestandteil der Auftragsbeschreibung dar. Die bloße Verwendung eines unzutreffenden CPV-Codes hat deshalb grundsätzlich keine vergaberechtlichen Folgen.

Etwas anderes gilt nur, wenn die fehlerhafte Klassifizierung ein Indiz dafür ist, dass der Auftraggeber die Interessen einzelner Wirtschaftsteilnehmer beeinträchtigen und den Wettbewerb verfälschen wollte. In diesem Fall kommt ein Verstoß gegen § 97 Abs. 1 GWB in Betracht.

Daran fehlte es vorliegend. Der verwendete CPV-Code 60000000 für Transport- und Beförderungsdienstleistungen war angesichts der wesentlichen Transportanteile der ausgeschriebenen PRM-Leistungen jedenfalls nicht vollkommen unzutreffend. Zudem hatte die Auftraggeberin den Auftragsgegenstand in der Bekanntmachung verbal hinreichend konkret beschrieben. Die Ausschreibung war deshalb über den Suchbegriff „PRM“ in der TED-Datenbank auffindbar. Anhaltspunkte für eine gezielte Wettbewerbsverzerrung bestanden nicht.

Praxistipp:
Auftraggeber sollten bei der Wahl des CPV-Codes sorgfältig prüfen, welcher Code den Auftragsgegenstand am besten beschreibt. Ein unpassender Code kann die Auffindbarkeit einer Bekanntmachung erschweren. Die bloße Verwendung eines nicht optimal geeigneten Codes führt jedoch nicht automatisch zu einem Vergaberechtsverstoß.

Entscheidend ist, dass der Auftragsgegenstand in der Bekanntmachung verbal hinreichend konkret beschrieben wird und keine Anhaltspunkte für eine gezielte Wettbewerbsverzerrung bestehen. Bieter sollten daher nicht allein einen möglicherweise unzutreffenden CPV-Code beanstanden, sondern darlegen können, inwiefern die Klassifizierung ihre Auffindbarkeit oder ihre Wettbewerbsmöglichkeiten tatsächlich beeinträchtigt.

BayObLG, Beschluss vom 01.06.2026, Az.: Verg 4/26

(Dieser Beitrag wurde unter Einsatz von KI erstellt und redaktionell geprüft.)

Ihr Ansprechpartner:
Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 61738110

Zu billiges Konkurrenzangebot? OLG Frankfurt verlangt Tatsachen statt Vermutungen – Ein Gastbeitrag von RA Norbert Dippel

Reine Vermutungen zu eventuellen Vergabeverstößen genügen nicht, um ein Nachprüfungsverfahren anzustoßen. Wo das Mindestmaß bei der Substantiierung solcher Vorwürfe liegt, hat das OLG Frankfurt a.M. dargelegt. Natürlich kann der einzelne Bieter nicht wissen, wie das vermeintlich niedrige Angebot kalkuliert wird und er kann seine Behauptung nur auf Vermutungen stützen. Gleichwohl gelten auch hier Mindestanforderungen für die Substantiierung der Behauptung, ohne deren Beachtung der Nachprüfungsantrag unzulässig ist.

Der Vergabesenat bei dem OLG Frankfurt a.M. hat in einem jüngeren Beschluss (vom 03.02.2026, 11 Verg 5/25) zu den Anforderungen an die Substantiierung Stellung genommen.

I. Sachverhalt:
Die Auftraggeberin stellte im Rahmen eines EU-weiten Vergabeverfahrens zur Beschaffung von Sanitärcontainern fest, dass das Angebot der späteren Beigeladenen einen deutlich geringeren Preis als das Angebot der späteren Antragstellerin aufwies. Deshalb bat sie die Beigeladene schriftlich um Aufklärung der Angebotsinhalte und -preise, woraufhin diese die Preise erläuterte.

Im weiteren Verlauf rügte die spätere Antragstellerin, dass im Angebot der Beigeladenen eine unangemessene Unterkalkulation von Preispositionen vorliege, die hätte aufgeklärt werden müssen. Diese Annahme begründete sie damit, dass sie als Bestandsunternehmerin bei ihren Angeboten äußerst knapp kalkuliert hätte. Eine kostendeckende Unterschreitung sei nicht möglich.

Die Auftraggeberin wies die Rügen als spekulativ sowie unsubstantiiert und unbegründet zurück. Das sah die Vergabekammer anders: Sie setzte das Vergabeverfahren „in den Stand der Prüfung der Angebote“ zurück und gab der Auftraggeberin auf, die Preisprüfung bei fortbestehender Vergabeabsicht zu wiederholen. Hiergegen ging nun die Auftraggeberin im Wege der sofortigen Beschwerde vor.

II. Beschluss:
Nach Ansicht des Vergabesenats ist der Nachprüfungsantrag mangels Antragsbefugnis der Antragstellerin unzulässig. Sie habe nicht hinreichend dargetan, durch die Nichtbeachtung von Vergabevorschriften in ihren Rechten verletzt zu sein (§ 160 Abs. 2 GWB).

1. Die Argumentation der Antragstellerin
Dabei bemängelt der Vergabesenat das lediglich pauschale Vorbringen der Antragstellerin. Demnach sei nicht denkbar, dass sie als Bestandsunternehmen von einem anderen Bieter unterboten werde, ohne dass dieser ein nicht kostendeckendes Angebot abgegeben habe. Als Grund für diese Annahme führt die Antragstellerin nur aus, dass sie selbst „äußerst knapp“ kalkuliert habe.

2. Der Rechtsrahmen
Zunächst räumt der Vergabesenat ein, dass die Antragstellerin – wie vorliegend – von den Sachverhalten, die den Rechtsverstoß begründen, keine eigene Kenntnis habe und haben könne. In diesen Fällen sei es eine rechtlich zulässige Möglichkeit, vermutete Tatsachen zu dem vermeintlichen Rechtsverstoß vorzutragen.

Allerdings sei die Antragstellerin dann gehalten, substanzlose, auf bloßen Verdacht erfolgende und sich damit in einer reinen Bezichtigung erschöpfende Nachprüfungsanträge zu vermeiden. Deshalb müsse sie zumindest tatsächliche Anknüpfungstatsachen oder Indizien vortragen, die einen hinreichenden Verdacht auf einen bestimmten Vergaberechtsverstoß begründen. Ein Mindestmaß an Substantiierung sei einzuhalten; reine Vermutungen zu eventuellen Vergabeverstößen reichten nicht.

Die Antragstellerin müsse insoweit die Anhaltspunkte vortragen, die die Behauptungen so weit plausibilisieren, dass sie mehr seien als eine nur abstrakte Möglichkeit. Der Vortrag dürfe nicht willkürlich „ins Blaue hinein“ erfolgen. Mache die Antragstellerin die Unwirtschaftlichkeit des Angebots des Zuschlagsprätendenten geltend, müsse sie dafür einigermaßen plausible Anhaltspunkte vorweisen. Beispielsweise könne sie ihre eigene Preiskalkulation erläutern und darlegen, wieso auf dieser Grundlage ein Vergaberechtsfehler zu besorgen sei.

3. Auf den Fall bezogen
Nach Ansicht des Vergabesenats fehlt es daran völlig. Die Antragstellerin lege die eigene Kalkulation inhaltlich nicht dar, sondern beschränkt sich auf das substanzlose Vorbringen, „äußerst knapp“ kalkuliert zu haben. Dabei lege sie nicht einmal die eigene Gewinnspanne und damit die von ihr angenommenen, nicht unterbietbaren Mindestkosten offen.

Solange die Antragstellerin aber mit Gewinn kalkuliere, könne sie bei gleicher Kostenstruktur unterboten werden, indem ein geringerer Gewinn kalkuliert werde. Bei günstigerer Kostenstruktur gelte das erst recht. Sie lege auch nicht dar, inwieweit die Stellung als Bestandsunternehmer eine Möglichkeit zu einer niedrigen Preiskalkulation eröffnen sollte, die einem Nichtbestandsunternehmer, der aber aus anderen Gründen bereits über die benötigten Materialien verfüge, verwehrt sei.

Ein hinreichender Vortrag ergebe sich auch nicht aus der Behauptung, die Beigeladene habe schon bei zwei benannten Vergabeverfahren „quantitativ und qualitativ weniger angeboten als (…) gefordert“ und

nur so besonders niedrige Preise anbieten können. Auch hier komme die Antragstellerin über diese pauschale, durch nichts unterlegte Behauptung nicht hinaus.

Erfolglos bleibt auch das von der Antragstellerin im Senatstermin hervorgehobene Vorbringen, die Beigeladene habe keine vandalismussicheren Sanitärcontainer angeboten. Auch hierbei handelt es sich um eine ins Blaue hinein erfolgte bloße Unterstellung, die die Antragstellerin durch nichts untermauert hat. Sie mache nur geltend, die Position koste „sehr viel Geld“ und sei daher dafür „prädestiniert“, in quantitativer und qualitativer Hinsicht weniger anzubieten als gefordert. Die Befürchtung, die Beigeladene sei tatsächlich so verfahren, nähre dies nicht.

III. Hinweise für die Praxis
„Billiger als mein Angebot – das kann nicht sein!“ ist noch kein vergaberechtliches Argument. Erst konkrete Anknüpfungstatsachen machen aus dem Preisärger einen beachtlichen Nachprüfungsansatz. Für den Antragsteller und die Vergabestellen ergeben sich unterschiedliche Folgerungen:
Aus Sicht des Antragstellers ist es zumindest erforderlich, die Behauptung anhand der eigenen Kalkulation zu stützen. Dazu ist es notwendig, den Nachprüfungsinstanzen Einblick in die eigene Kalkulation zu gewähren.

Damit diese sensiblen Kalkulationsinhalte nicht von dem beigeladenen Konkurrenten eingesehen werden können, müssen sie als vertraulich gekennzeichnet werden. Es empfiehlt sich, in dem Schriftsatz einen Hinweis anzubringen: „*Beginn vertraulicher Informationen, ausschließlich zur Kenntnis der Vergabekammer*“. Die entsprechenden Ausführungen schließen mit dem Hinweis: „*Ende der vertraulichen Ausführungen*“.

Zusätzlich empfiehlt es sich, an die Vergabekammer eine ungeschwärzte Fassung (für die Vergabekammer) und eine entsprechend geschwärzte Fassung (für die Beigeladene) zu übersenden. Für die Vergabestelle ist es anhand der Entscheidung einfacher geworden, den Vorwurf eines Unterkostenangebotes auszuhalten. Erschöpft sich der Vorwurf in der bloßen Behauptung, ohne dass Anknüpfungstatsachen geäußert werden, handelt es sich um eine rechtlich unbeachtliche Rüge ins Blaue hinein.

Quelle: cosinex Blog. URL: https://csx.de/ZvnQ1

Produktspezifische Vorgaben sind nur in engen Grenzen zulässig

Das OLG Düsseldorf stellt klar: Technische oder wirtschaftliche Gründe müssen konkret dargelegt und nachvollziehbar belegt werden. Pauschale Hinweise auf Kompatibilitätsprobleme, Mehraufwand oder bestehende Infrastrukturen reichen nicht aus.

Sachverhalt:
Eine Stadt schrieb die Lieferung von 665 Tablets für mehrere Schulen aus. Vorgesehen war ausschließlich die Beschaffung von Geräten eines bestimmten Herstellers. Die bislang an den Schulen eingesetzten Tablets stammten ebenfalls von diesem Hersteller und wurden über ein Mobile-Device-Management-System (MDM) zentral verwaltet. Dieses System konnte nach den Angaben der Auftraggeberin ausschließlich Geräte mit dem Betriebssystem des bisherigen Herstellers verwalten.

Die Auftraggeberin begründete die produktspezifische Ausschreibung insbesondere mit technischen und wirtschaftlichen Erwägungen. Bei einer produktneutralen Beschaffung müsse entweder ein weiteres MDM-System betrieben oder das vorhandene System durch ein herstellerübergreifendes System ersetzt

werden. Dies verursache erheblichen zusätzlichen Aufwand. Zudem könne ein Mischbetrieb verschiedener Geräte und Betriebssysteme zu Problemen bei der Nutzung von Apps, der Unterrichtssteuerung sowie beim Support der Lehrkräfte führen.

Im Vergabevermerk wurden unter anderem Zeit- und Kostenaufwände für eine Umstellung des MDM-Systems sowie mögliche Verluste bereits gezahlter Lizenzgebühren angeführt.
Ein konkurrierender Tablet-Hersteller rügte die Beschränkung auf den bestimmten Hersteller als Verstoß gegen das Gebot der produktneutralen Ausschreibung. Die Vergabekammer Westfalen wies den Nachprüfungsantrag zunächst zurück. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin mit der sofortigen Beschwerde.

Beschluss:
Mit Erfolg! Das OLG Düsseldorf gab der sofortigen Beschwerde statt. Die produktspezifische Ausschreibung verstieß gegen das Gebot der produktneutralen Ausschreibung nach § 31 Abs. 1, Abs. 6 VgV und damit zugleich gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Stadt hatte nicht hinreichend dargelegt, dass die Beschaffung ausschließlich von Geräten des bisherigen Herstellers durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt war.

Das Gericht stellte zunächst klar, dass eine vorhandene technische Infrastruktur grundsätzlich ein sachlicher Grund für eine produktspezifische Beschaffung sein kann. Dies gilt insbesondere bei Hard- und Softwareumgebungen. Eine Produktvorgabe kann danach gerechtfertigt sein, wenn sie der Systemsicherheit und Funktion dient und tatsächlich bestehende Risiken, etwa Fehlfunktionen oder Kompatibilitätsprobleme, wesentlich reduziert. Bei sonstigen Kompatibilitätsproblemen – insbesondere bei IT-Komponenten – muss der Auftraggeber jedoch konkret darlegen, dass ein Systemwechsel oder eine produktneutrale Ergänzung einen unverhältnismäßigen Mehraufwand verursachen oder die Funktionalität in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigen würde. Pauschale Hinweise auf mögliche Inkompatibilitäten oder allgemeine Wirtschaftlichkeitserwägungen genügen nicht.

Entscheidungserheblich war damit vor allem, dass die Stadt ihrer Darlegungs- und Feststellungslast nicht genügte. Sie konnte weder einen unverhältnismäßigen Mehraufwand für die Umstellung des MDM-Systems noch eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung des Schulbetriebs durch einen Mischbetrieb verschiedener Tablets konkret belegen.

Die Stadt hatte geltend gemacht, dass bei einer produktneutralen Ausschreibung entweder ein weiteres MDM-System parallel betrieben oder das bestehende System durch ein herstellerübergreifendes System ersetzt werden müsse. Der damit verbundene zusätzliche Aufwand sei wirtschaftlich nicht vertretbar.
Das überzeugte den Senat nicht. Die Ausführungen zum Parallelbetrieb blieben bereits deshalb zu allgemein, weil weder der konkrete Wartungs- und Konfigurationsaufwand noch die Häufigkeit von Aktualisierungen oder konkrete Fehlerquellen dargelegt wurden. Es fehlte damit an einer belastbaren Grundlage für die Annahme, dass der zusätzliche Aufwand tatsächlich unverhältnismäßig wäre.

Auch die Alternative einer vollständigen Umstellung auf ein herstellerübergreifendes MDM-System war nach Auffassung des Gerichts nicht von vornherein unzumutbar. Die Stadt hatte zunächst einen Umstellungsaufwand von 60 Minuten je Gerät (es waren 2.950 Geräte im Einsatz) und insgesamt 2.950 Stunden angesetzt. Diese Berechnung erwies sich jedoch als falsch; die Stadt räumte selbst ein, dass eine Vielzahl der Geräte gesammelt hätte konfiguriert werden können. Konkrete Angaben dazu, welcher tatsächliche Zeit- und Kostenaufwand bei der Umstellung anfiele, machte sie anschließend nicht. Damit ließ sich gerade nicht beurteilen, ob der Aufwand wesentlich oder unverhältnismäßig wäre.

Auch auf ihre Beschaffungsautonomie konnte sich die Stadt insoweit nicht berufen. Das OLG stellte zwar ausdrücklich klar, dass das Vergaberecht grundsätzlich nicht vorgibt, *was* ein öffentlicher Auftraggeber beschaffen muss, sondern *wie* er die Beschaffung durchzuführen hat. Hier ging es jedoch nicht um eine Kontrolle der Beschaffungsentscheidung als solcher, sondern um die gesonderte Frage, ob die Entscheidung für ein bestimmtes Produkt ausnahmsweise nach § 31 Abs. 6 VgV gerechtfertigt war. Besteht kein unverhältnismäßiger Mehraufwand, kann der Auftraggeber daher gehalten sein, entsprechende Mehraufwendungen hinzunehmen, um eine vergaberechtskonforme produktneutrale Beschaffung zu ermöglichen.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die klare Absage des Senats an einen „Bestandsschutz“ der bestehenden Herstellerbindung: Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz, wonach eine einmal eingegangene Bindung an einen Hersteller auch bei späteren Beschaffungen fortgeführt werden darf. Vielmehr ist die Rechtfertigung einer Produktvorgabe auch bei Folgebeschaffungen jeweils anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

Schließlich konnte auch der geltend gemachte wirtschaftliche Nachteil von rund 60.000 Euro wegen des Verlusts bereits gezahlter MDM-Lizenzen die Produktvorgabe nicht rechtfertigen. Die Berechnung war nach Auffassung des Senats nicht plausibel. Sie berücksichtigte insbesondere nicht, dass für ohnehin auszutauschende Geräte neue Lizenzen erforderlich würden und bei den übrigen Geräten lediglich ein anteiliger Verlust entsprechend ihrer Restlebensdauer entstehen könne.

Auch die Argumentation, ein Mischbetrieb verschiedener Tablet-Hersteller beeinträchtige die Systemsicherheit und den laufenden Schulbetrieb, blieb dem Senat zu pauschal.

Die Stadt hatte insbesondere auf erhöhten Support- und Schulungsaufwand, mögliche Probleme bei verschiedenen Apps sowie Schwierigkeiten bei der Unterrichtssteuerung hingewiesen. Konkrete Angaben dazu, welche technischen Probleme tatsächlich auftreten, welche Anwendungen betroffen wären und welcher zusätzliche Zeit- und Kostenaufwand entstehen würde, fehlten jedoch. Auch der angegebene Zeitaufwand für die Schulung der Lehrkräfte war nach Auffassung des Gerichts bereits rechnerisch nicht nachvollziehbar und nicht belegt.

Das OLG betonte, dass es keine tatsächliche Vermutung dafür gebe, dass ein Mischbetrieb verschiedener Hersteller automatisch zu Inkompatibilitäten und erheblichen Funktionseinbußen führe. Die Stadt hätte vielmehr konkret darlegen müssen, welche Lern-Apps ausschließlich mit dem bisherigen Betriebssystem funktionieren, welche konkreten Einschränkungen bei einem Mischbetrieb entstehen und welcher zusätzliche Aufwand für die Lehrkräfte tatsächlich anfällt. Auch hinsichtlich der eingesetzten Software zur Unterrichtssteuerung fehlte eine konkrete Gegenüberstellung der bestehenden Lösung und möglicher Alternativen.

Damit stand für den Senat nicht fest, dass ein produktneutraler Beschaffungsansatz zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der Systemsicherheit oder Funktionalität führen würde. Die von der Stadt aufgezeigten praktischen Fragen und möglichen Erschwernisse reichten hierfür nicht aus.

Entscheidend war somit nicht die grundsätzliche Unzulässigkeit einer produktspezifischen Beschaffung in einer bestehenden IT-Umgebung. Vielmehr scheiterte die Stadt daran, die von ihr behaupteten technischen und wirtschaftlichen Gründe konkret, belastbar und nachvollziehbar darzulegen. Da weder ein unverhältnismäßiger Mehraufwand noch eine nicht hinnehmbare Funktionseinbuße festgestellt werden konnte, war die Herstellerbindung nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt.
Auf die Frage, ob die Gründe zudem ordnungsgemäß im Vergabevermerk dokumentiert waren oder ob nachgeschobene Gründe überhaupt berücksichtigt werden durften, kam es deshalb nicht mehr an.

Praxistipp:
Öffentliche Auftraggeber sollten produktspezifische Vorgaben besonders sorgfältig begründen und dokumentieren. Insbesondere bei IT-Beschaffungen sind konkrete Angaben zu Alternativen, tatsächlichem Mehraufwand sowie Kosten und Folgekosten erforderlich.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 02.09.2026, Az.: Verg 38/25

Ihr Ansprechpartner:
Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 61738110

International

Aus der EU

Neufassung von § 67 im Zuge der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie setzt die Bundesregierung die Vorgaben der europäischen Energieeffizienzrichtlinie (EU) 2023/1791 um. Für öffentliche Auftraggeber besonders relevant ist die Neufassung des § 67 VgV, die verbindliche Anforderungen bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Produkte, Dienstleistungen und Gebäude vorsieht.

Künftig müssen öffentliche Auftraggeber bei Beschaffungen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte grundsätzlich nur noch Produkte, Dienstleistungen und Gebäude beschaffen, die hohe Energieeffizienzstandards erfüllen. Das sind insbesondere Produkte und Leistungen, die unter EU-Rechtsakte zur Energieverbrauchskennzeichnung, Ökodesign-Anforderungen oder die Beschaffungsvorgaben der Energieeffizienzrichtlinie fallen. Vergabestellen müssen die entsprechenden Anforderungen bereits in der Leistungsbeschreibung und bei der Angebotswertung berücksichtigen.

Soweit für eine Produktgruppe EU-Energieverbrauchskennzeichnungen bestehen (z.B. Haushaltsgroßgeräte, Beleuchtung, Heiz- und Klimatechnik) sind regelmäßig die jeweils zweitbesten am Markt verfügbaren Energieeffizienzklassen zu berücksichtigen. Bei Beschaffung von Produkten mit EU-Ökodesign-Vorgabe müssen die dort festgelegten Referenzwerte für die Energieeffizienz einhalten werden.

Von den Mindestanforderungen kann nur in eng begrenzten Ausnahmefällen abgewichen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn ihre Umsetzung die öffentliche Sicherheit gefährden oder die Reaktion auf Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit beeinträchtigen würde oder die Anforderungen keinen ausreichend Wettbewerb gewährleisten, technisch ungeeignet sind oder sich im Rahme einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung als unverhältnismäßig erweisen.

Geändert werden soll auch § 58 SektVO für Sektorenauftraggeber, für Dienstleistungskonzessionen ist ein neuer § 33a KonzVgV geplant.

Der Entwurf befindet sich aktuell im parlamentarischen Verfahren und wurde an den Wirtschaftsausschuss sowie an die Ausschüsse für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung, für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und den Finanzausschuss überwiesen. Den Stand des Gesetzgebungsverfahrens können sie hier abrufen.

EU-Kommission schlägt Europäischen Rechtsakt zur Innovation vor

Die Europäische Kommission hat am 09.09.2026 einen Europäischen Rechtsakt zur Innovation vorgeschlagen, um innovative Unternehmen in Europa zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu verbessern. Ein wesentlicher Bestandteil des Vorschlags betrifft die Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich von Forschung und Entwicklung (FuE).

Dieses soll mehr Rechtssicherheit schaffen und die Markteinführung neuer Technologien beschleunigen. Zudem soll die grenzüberschreitende gemeinsame Beschaffung durch öffentliche Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten erleichtert werden. Die Kommission verbindet damit die Erwartung von jährlichen Einsparungen für öffentliche Auftraggeber in Höhe von rund 1 Mrd. Euro.

Ergänzend zum europäischen Rechtsakt zur Innovation soll ein gemeinsamer europäischer Rahmen für sogenannte Reallabore geschaffen werden. Diese ermöglichen es Unternehmen, Forschern und Behörden, neue Produkte, Dienstleistungen und Technologien zeitlich begrenzt unter kontrollierten Bedingungen unter Aufsicht der Regulierungsbehörden zu erproben.

Der Vorschlag ist Teil der EU-Start-up- und Scale-up-Strategie sowie des Kompasses für Wettbewerbsfähigkeit der EU. Für öffentliche Auftraggeber könnten insbesondere die geplanten Regelungen zur FuE-Beschaffung neue Möglichkeiten eröffnen, innovative Lösungen zu beschaffen und die Zusammenarbeit über Ländergrenzen hinweg zu stärken.

Vorschläge des EU-Parlaments für einen stärkeren Kampf gegen Korruption

Die Europäische Union arbeitet an ihrer ersten umfassenden Antikorruptionsstrategie, die bis Ende 2026 vorgelegt werden soll. Das Europäische Parlament fordert dabei einen stärkeren Fokus auf Prävention, Transparenz und Integrität öffentlicher Institutionen sowie eine konsequentere Durchsetzung bestehender Vorschriften. Zudem sollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Europol, Eurojust, der Europäischen Staatsanwaltschaft (EPPO) und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) weiter ausgebaut werden. Auch der Schutz von Hinweisgebern und investigativen Journalisten spielt eine zentrale Rolle.

Für das öffentliche Beschaffungswesen besonders relevant ist die Forderung des Parlaments, Korruptionsbekämpfung stärker mit dem Kampf gegen organisierte Kriminalität zu verknüpfen. Hierzu sollen gemeinsame Risikoindikatoren und bessere Überwachungsinstrumente für öffentliche Aufträge entwickelt werden. Ziel ist es, Manipulationen bei Vergabeverfahren frühzeitig zu erkennen und die Integrität der öffentlichen Auftragsvergabe zu stärken.

Der Handlungsbedarf ist erheblich: Nach Schätzungen könnte eine wirksamere Korruptionsbekämpfung der EU wirtschaftliche Vorteile von bis zu 58,5 Milliarden Euro jährlich bringen. Gleichzeitig halten laut Eurobarometer 69 Prozent der Europäer Korruption in ihrem Land für weit verbreitet.
Quelle: Europäisches Parlament
https://www.europarl.europa.eu/news/de/agenda/plenary-news/2026-10-05/10/vorschlage-des-parlaments-fur-einen-starkeren-kampf-gegen-korruption

EU und Philippinen erzielen substanzielle Einigung über Freihandelsabkommen

Am 22.09.2026 haben die EU-Kommission und die Philippinen eine substanzielle Einigung in ihren Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und den Philippinen erzielt. Das

Abkommen wird über 94 % der Zolltarifpositionen liberalisieren und damit mehr als 97 % des bilateralen Handels abdecken. Neben der Stärkung von Handels- und Investitionsströmen zu den Philippinen sollen die Wirtschaftsbeziehungen diversifiziert sowie durch stabile und vorhersehbare Handelsregeln widerstandsfähige Lieferketten aufgebaut werden. Die Einigung sieht die Abschaffung von Zöllen für eine Vielzahl wichtiger EU-Exportgüter vor: Maschinen und Geräte, Transportmittel, Kraftfahrzeugen, Arzneimittel, medizinische Geräte, Fleisch- und Milchprodukte sowie Spirituosen.

Das Abkommen verbessert nicht nur den Marktzugang für Waren, sondern erstreckt sich auch auf Dienstleistungen, Investitionen, geistige Eigentumsrechte, den digitalen Handel, Nachhaltigkeitsaspekte und öffnet erstmalig den philippinischen öffentlichen Beschaffungsmarkt für ausländische Unternehmen aus der EU.

Auf der Grundlage der Einigung erfolgen abschließende Gespräche zu technischen Einzelheiten und der konkreten Umsetzung des Abkommens.

Quelle: EU-Kommission https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_26_1929

Ihr Ansprechpartner:
Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de

Aus den Bundesländern

Hessen: Neue Präqualifizierung PQ-Tarif verpflichtend ab 25.12.2026

Während im Bereich der Dienst- und Lieferleistungen hinsichtlich der Tariftreue auch künftig weiterhin mit Eigenerklärungen gearbeitet werden darf, wird dies bei Bauleistungen nach Ablauf der Übergangsfrist – ab dem 25.12.2026 – demnach nicht mehr möglich sein.

Ab dem 25.12.2026 darf ein öffentlicher Auftraggeber in Hessen eine Bauleistung mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 20.000 EUR somit nur noch an einen Bieter vergeben, der über einen erfolgreich absolvierten PQ-Tarif verfügt.

Damit wird der PQ-Tarif ab dem 25.12.2026 für Bieter im Baubereich zu einem Muss. Bis zum Ende der Übergangsfrist genügt im Baubereich eine Verpflichtungserklärung.

Die Präqualifikation Tarif gilt drei Jahre. Bei Bauleistungen geben Bieter mit dem Angebot ihre Präqualifikationsnummer für PQ-Tarif an. Der Auftraggeber prüft vor der Vergabe, ob die angegebene Nummer noch gültig ist. Die Abfragemöglichkeit finden Vergabestellen unter www.praequalifikation-tarif.hessen.de

Um eine PQ-Tarif durchzuführen, können sich Betroffene/Interessierte bei Bedarf an die entsprechend hierfür benannten sogenannten „Prüfstellen“ wenden. Diese (sowie viele weitere Informationen zur neuen PQ-Tarif) stellt das Hessische Wirtschaftsministerium unter folgendem Link zur Verfügung: Einhaltung der Tarifreue- und Mindestlohnpflichten | Hessen Wirtschaft

Für darüberhinausgehende Fragen sowie konkrete PQ-Anforderungen (die bisweilen sehr unterschiedlich ausfallen können – je nach Tarifzugehörigkeit, etwaiger Innungsmitgliedschaft etc.), wenden Sie sich bitte direkt an die hierfür zuständigen Prüfstellen. Die Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. bietet aktuell keinen PQ-Tarif an, sondern weiterhin ausschließlich eine Eignungs-PQ.

Ihre Ansprechpartnerin:
Kathrin Buckesfeld, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: kathrin.buckesfeld@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-19

Nordrhein-Westfalen: Tarifentgeltsicherungsgesetz tritt zum 01.01.2027 in Kraft

Der Landtag in NRW hat am 14.10.2026 das Gesetz zur Sicherung von Tarifentgelten bei öffentlichen Vergaben in Nordrhein-Westfalen (Tarifentgeltsicherungsgesetz NRW (TESG NRW) verabschiedet.

Es wurde am 29.10.2026 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (GV. NRW. 2026 S. 767) und tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Es gilt für Dienst- und Bauleistungen (§ 1 Abs. 2 TESG NRW) und enthält in § 1 Abs. 5 TESG NRW folgende Anwendungswertgrenzen.

- Dienstleistungen ab einem Netto-Auftragswert von 50.000 Euro und
- Bauleistungen ab einem Netto-Auftragswert von 100.000 Euro.

Die Tariftreueregelungen gelten in NRW nicht pauschal für alle Branchen. Vielmehr wurden in § 4 TESG NRW 15 Branchen festgelegt, für die die Pflicht zur Zahlung tariflicher Mindestentgelte gilt. Diese Branchen sind:

1. Abbruchgewerbe,
2. Baugewerbe,
3. Bildung, Berufliche Aus- und Weiterbildung,
4. Bodenabfertigungsdienste an deutschen Verkehrsflughäfen,
5. Dachdeckerhandwerk,
6. Elektrotechnische Handwerke,
7. Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau,
8. Gebäudereinigung,
9. Gerüstbauerhandwerk,
10. Gaststätten- und Hotelgewerbe,
11. Installateur- und Heizungsbauer-, Klempner-, Behälter- und Apparatebauer-Handwerk (Sanitär-Heizung-Klima),
12. Maler- und Lackiererhandwerk,
13. Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen,
14. Sicherheitsdienstleistungen und
15. Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft.

Mecklenburg-Vorpommern: Anhebung vergaberechtlicher Mindestlohn

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Mindestarbeitsbedingungenverordnung wird der bislang geltende vergaberechtliche Mindestlohn von 14,68 Euro auf 15,27 Euro je Stunde angehoben.

Die Änderung wurde am 31. August 2026 durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern erlassen und tritt zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

Ihr Ansprechpartner:
Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 61738110

Veranstaltungen in Brandenburg

18. Vergaberechtstag Brandenburg am 15.04.2027 in Potsdam - Anmeldungen sind bereits möglich

---

Unser 18. Vergaberechtstag Brandenburg wird am

15.04.2027 von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Einlass ab 8:00 Uhr)

in den Räumlichkeiten der IHK Potsdam, Breite Str. 2 a-c, 14467 Potsdam, stattfinden.

Wir freuen uns sehr, dass wir folgende renommierte Experten gewinnen konnten, die über aktuelle und praxisnahe Themen rund um das Vergaberecht referieren und mit Ihnen diskutieren werden.

- Herrn Rechtsanwalt Norbert Dippel
- Frau Rechtsanwältin Prof. Dr. Susanne Mertens
- Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Mestwerdt
- Herrn Rechtsanwalt Stephan Rechten
- Herrn Jörg Wiedemann, Richter am OLG Naumburg

Sobald die Tagesordnung mit den Vortragsthemen feststeht, werden wir Sie gerne informieren.

Weitere Informationen erhalten Sie hier

Ihr Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:
Marco Zimmermann, marco.zimmermann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95

.